

Ueberall da, wo die Einkommenssteuer eingeführt ist, also genau angegeben werden soll, wie groß das Einkommen aus dem Betrieb ist, sollte der Landwirth nicht anders verfahren, als durch exacte Buchführung sich die Gewißheit darüber verschaffen oder — auf die Selbstdeclaration verzichten, wenn er gewissenhaft verfahren will. Wer ein Gut oder Theile eines Gutes kaufen oder verkaufen will, soll auf Grund guter Buchführung sich leiten lassen und nicht der althergebrachten höchst oberflächlichen Schätzung oder dem bloßen Glauben über die zu erwartende Ertragsgröße folgen. Schon zu viele Landwirthe haben schwer an zu hohen Kauf- oder Pachtpreisen zu leiden gehabt; diese Leiden wären ihnen erspart geblieben, wenn sie hätten richtig rechnen und buchführen können oder wollen.

Für die zuletzt genannten Zwecke, sowie für viele Bewirthschafter kleinerer Güter, kann auch eine Buchführung nach dem einfachen System genügen. Diese liefert im Gegensatz zur doppelten im Abschluß nur das Geschäftsergebniß im Ganzen, nicht aber auch im Einzelnen, und das des Verhältnisses zu Anderen, d. h. die Uebersicht über Schulden und Forderungen. Das kann für Kauf und Pacht genügen und auch für alle diejenigen Landwirthe, bei welchen die einzelnen Betriebszweige nicht in der Ausdehnung betrieben werden, um die volle Arbeit gründlicherer Buchführung darauf zu verwenden. Sie müssen die Beantwortung der eingehenderen Einzelfragen vorkommenden Falls durch besondere Umrechnungen suchen, oder, wie in vielem Anderen auch, beim Großbetrieb das Vorbild dafür entnehmen.

Der Pächter endlich, welchem Grundstücke und Gebäude gar nicht und oft auch die sonstigen Betriebsmittel nur zum geringsten Theile eigenthümlich gehören, wird in der älteren tabellariſchen oder Registerform nicht selten ein für ihn und seine Zwecke brauchbares Muster finden, und auch der Beamte, welcher für einen Eigenthümer wirthschaftet, kann, wenn dieser nicht selbst Landwirth ist, oft besser mit der Registerform als mit anderen Arten der Buchführungen seinem Herrn den Nachweis redlicher und gewissenhafter Verwaltung führen. Genügenden Ausweis aber muß er in seinem eigenen Interesse geben und deshalb kann auch ihm